

„Auswirkungen des Verkehrsteueränderungsgesetzes auf die Versicherungswirtschaft“

„Materielle Änderungen des VersStG“

Am 11. Dezember 2012
Schloss Mickeln, Düsseldorf

Rechtsanwalt
Heiko Klaus Medert
axis Rechtsanwälte GmbH, Köln

Das deutsche VersStG kommt zur Anwendung in Fällen, in denen der Versicherer nicht in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR niedergelassen ist („Drittlandversicherer“),
(§1 I, IV VersStG i.d.F. bis Ende 2012)

- wenn der **Versicherungsnehmer** (natürliche oder nicht natürliche Person) **bei der Zahlung des VersEntG** mit seinem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seinem Sitz **in D ansässig** ist.
Der VersSt unterliegt die Zahlung des VersEntG **unabhängig davon, wo** das versicherte **Risiko belegen** ist (§ 1 I, IV Nr. 1 VersStG).
- *hier möglich:* Kollision mit EU-Recht, soweit das versicherte Risiko **in einem anderen EU/EWR Staat belegen** ist.
- wenn der **Versicherungsnehmer** (natürliche oder nicht natürliche Person) **nicht in D ansässig** ist.
- aber ein **Gegenstand** (Sache) versichert ist, der **zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses in D** war.
Darauf, wo sich die Sache vorher bzw. nachher befand/befindet, kommt es nicht an.

Das deutsche VersStG kommt zur Anwendung in Fällen, in denen der Versicherer in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR niedergelassen ist („EU/EWR-Versicherer“)

(§ 1 Abs. I, II, III VersStG, i.d.F. bis Ende 2012; Art.13 Nr.8 RL 2009/138/EG)

- wenn es sich um eine **Versicherung von Risiken mit Bezug auf**
 - Gebäude/Anlagen,
 - einer Zulassung unterliegende Fahrzeuge aller Art oder
 - eine kurzfristige **Versicherung von Reiserisiken** handelt,
- unter der Voraussetzung, dass
 - das Gebäude **in D belegen** ist,
 - das Fahrzeug **in D zugelassen** ist bzw.
 - der ReiseVersVertrag **in D abgeschlossen** worden ist.
- Der VersSt unterliegt die Zahlung des VersEntG, **soweit es auf das in D belegene Risiko entfällt.**

Die Ansässigkeit des Versicherungsnehmers ist gemäß DL-Richtlinien irrelevant.
- in allen **nicht** unter eine der 3 Alternativen (links) fallenden Versicherungen, wenn der Versicherungsnehmer in D ansässig ist.

Ist dieser eine **nicht natürliche Person**, kommt das VersStG zur Anwendung, **soweit** sich bei Zahlung des VersEntG das

 - Unternehmen,
 - die Betriebsstätte oder
 - die entsprechende Einrichtung,

auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, **in D** befindet.
- Der VersSt unterliegt der Anteil des VersEntG, der auf das **in D belegene Risiko** entfällt.

Zum Steuergegenstand, § 1 VersStG

- § 1 Abs. 2 n. F.:
Anpassung des Wortlauts an die Dienstleistungsrichtlinie
- § 1 Abs. 3 Nr. 3 n. F.:
Ausweitung des Steuertatbestands auf sog. „Inbound-Fälle“
- § 1 Abs. 4 n. F.:
Einbeziehung der dt. AWZ in den Geltungsbereich des Gesetzes **mit Wirkung ab 2014**

Steuerbefreiung der Kautionsrückversicherung

- § 4 Nr. 1 bestimmt Steuerfreiheit der Rückversicherung
- § 2 Abs. 2 **fingiert** Kautionsversicherungsverträge zu „Nichtversicherungsverträgen“. Geplant war eine „Klarstellung“ in § 4 Nr. 1, dass die Steuerbefreiung nur gilt unter der Voraussetzung, dass eine Erstversicherung im **versicherungsteuerrechtlichen** Sinne vorliegt.
Von dieser Ergänzung wurde abgesehen.

Selbstbehalte in der KFZ-Haftpflichtversicherung

- Von der steuerlichen Erfassung der im Selbstbehalt verwirklichten Schäden als Versicherungsentgelt wurde abgesehen.

Änderungen von § 4 Nr. 5 VersStG

- Ersetzung von „Pflegeversicherungen i.S.d. PflegeVG“ durch den allgemeinen Begriff einer Versicherung von Leistungen „**im Fall der Pflegebedürftigkeit**“.
- Wegfall der Steuerbefreiung für eine Versicherung von Leistungen „**in besonderen Notfällen**“.

Besonderheiten bei „Versicherungspaketen“

- Sind in einem „Versicherungspaket“ Versicherungen enthalten, für die eine vom Regelsteuersatz abweichende Besteuerung gilt, muss das auf diese Versicherungen entfallende VersEntG **im Versicherungsvertrag gesondert ausgewiesen** werden (BFH-Urteil v. 13.12.2011, II R 26/10).
- Andernfalls erfolgt die Besteuerung zum Regelsteuersatz.
- Von den zunächst geplanten erhöhten Anforderungen wurde abgesehen.

Landwirtschaftliche/gärtnerische Hagelversicherung

- ❑ Anhebung des Steuersatzes auf **0,3 Promille** der VersSumme pro VersJahr.
- ❑ Ausweitung des für die Hagelversicherung geltenden Steuerregimes auf die Elementargefahren **Sturm, Starkfrost, Starkregen** und **Überschwemmungen** („Versicherungspakete“).
- ❑ Auch auf Elementarrisiken-
“Mehrgefahrenversicherungen“ anwendbar?
- ❑ Abgrenzung zu „Zusatzversicherungen“.

Erhöhte Anforderungen für Rechnungserstellung

- § 5 Abs. 4 fordert künftig den Ausweis des **Steuerbetrags** und des **Steuersatzes** in der Rechnung über das Versicherungsentgelt.
- Wird keine Rechnung ausgestellt, müssen sich diese Angaben aus dem Versicherungsvertrag ergeben.
- Diese Regelung ist erstmals anzuwenden für Versicherungsentgelte, die **nach dem 31.12.2013** fällig werden.

Seeschiffskaskoversicherung

- Der besondere Steuersatz i.H.v. 3 % des VersEntG gilt künftig nur unter den Voraussetzungen, dass das Schiff
 - in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen ist,
 - ausschließlich gewerblichen Zwecken dient und
 - gegen die Gefahren der See versichert ist.

Einführung einer eigenständigen, nicht akzessorischen Steuerentrichtungsschuld

- § 7 Abs. 8 n. F.: Im Verhältnis zur Steuerschuld des Versicherungsnehmers ist die Steuerentrichtungsschuld nicht akzessorisch.
(s. hierzu Beitrag von Prof. Dr. Drüen)

Neuregelung zur Haftungsschuld

- § 7 Abs. 7 n. F. bestimmt eine **Nachrangigkeit** der Haftung gegenüber der Steuerentrichtungsschuldnerschaft.
- § 7 Abs. 7 Nr. 3 n. F. erweitert den Kreis der Haftenden auch auf die „**versicherte Person**“, die gegen Entgelt aus einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz erlangt.
- § 7 Abs. 8 n. F. bestimmt eine „**echte Gesamtschuldnerschaft**“ von
 - Steuerschuldner,
 - Steuerentrichtungsschuldner und
 - jedem Haftenden.

Neuregelung der Anmeldezeiträume

- Im Regelfall bleibt es bei einem Anmeldezeitraum je Kalender**monat**.
- Anmeldezeitraum je Kalenderv**ierteljahr**, wenn Steuer im Vorjahr nicht mehr als 6.000 €.
- Anmeldezeitraum je Kalender**jahr**, wenn Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 €.

Einführung einer Nachentrichtungspflicht bei der Versicherung von Schiffen

- § 9 Abs. 3 n. F. enthält eine **Fiktion nachträglicher Steuerbarkeit** für bereits abgelaufene Anmeldezeiträume, in denen das Schiff noch nicht in das amtliche Register eingetragen war.
- Damit wird ein neuer Steuertatbestand außerhalb des Grundtatbestands von § 1 Abs. 1 geschaffen.
- Verstoß gegen Realisationsprinzip (Eingriff in bereits abgeschlossene Besteuerungszeiträume)?

Ausweitung der Aufzeichnungspflichten

- § 10 Abs. 1 Satz 2 n.F. sieht **mit Wirkung ab 2014** eine nicht unerhebliche Ausweitung der Aufzeichnungspflichten vor.

Erweiterung der Außenprüfungsadressaten

- § 10 Abs. 3 n. F. bestimmt ausdrücklich die Zulässigkeit einer Außenprüfung beim
 - Steuerschuldner,
 - Steuerentrichtungsschuldner und
 - jedem Haftenden.

Steuerfestsetzung nach einer Außenprüfung

- Bisher bestimmte § 10 Abs. 4 die Steuerfestsetzung der nachzuentrichtenden Steuerbeträge zusammen mit der Steuer für den **laufenden** Anmeldezeitraum.
- Lt. BFH (II R 26/10 vom 13.12.2011) ist dies jeder Anmeldezeitraum „nach“ Abschluss der Außenprüfung.
- Künftig sind die Steuerbeträge zusammen mit der Steuer für den **letzten Anmeldezeitraum** des **Prüfungszeitraums** festzusetzen.

Rechtsanwalt

Heiko Klaus Medert

axis Rechtsanwälte GmbH

Dürener Str. 295 – 297

50935 Köln

0221/4743-310

medert@axis.de